

lateinischen Terminologie besser gewesen wäre, begegnen ihm französische oder deutsche Übersetzungen. Das ist im Falle der *Charte de charité* (II, 156) leicht zu verschmerzen, bei der Übersetzung „Unterscheidung“ für die in den Dominikanerkonstitutionen üblichen *distinctiones* schon verwirrender (II, 33). Läßt sich hier wie in zahlreichen anderen Fällen leicht feststellen, was eigentlich gemeint ist, so kann in anderen ohne Hinzuziehung des Originals der ursprüngliche Sinn gar nicht mehr ermittelt werden. Wie sollte man z. B. sonst feststellen, daß der geheimnisvolle Satz: „Nicht voraussehende Umstände haben dieses Buch (Scheeben) mit hin einer Rechtfertigung durch die Kritik entzogen“ (I, 10), nichts anderes bedeutet, als daß Scheeben den 1927 angekündigten Anmerkungsband zu seiner Dominikusbiographie nicht mehr veröffentlicht hat. (*Des circonstances imprévues ont d'ailleurs privé ce livre de la plus grande part de ses justifications critiques*).

Irrtümer dieser Art sollte man vielleicht nicht in erster Linie der Übersetzerin anlasten, da von ihr nicht unbedingt erwartet werden kann, daß sie die für eine exakte Übertragung notwendige Sachkenntnis besitzt. Eher muß man sich fragen, warum ein so renommiertes Haus wie der Herder-Verlag nicht den Ehrgeiz aufbrachte, der *Histoire de Saint Dominique* eine in äußerer Gestalt und sprachlicher Form gleichwertige „Geschichte des heiligen Dominikus“ an die Seite zu stellen. Die Schwächen der Übersetzung können die Leistung des Verfassers nicht schmälern, sie haben ganz im Gegenteil die Wirkung, daß sich der Leser auf das Original und seine Vorformen verwiesen sieht, auf diese Weise also das Gesamtwerk des für die Erforschung sowohl der Geschichte seines Ordens als auch des 13. Jahrhunderts verdienten Dominikaners zu würdigen veranlaßt wird.

Münster i. W.

Kaspar Elm

Friedrich Wilhelm Oediger, Hrsg.: Der älteste Ordinarius des Stiftes Xanten. (= Die Stiftskirche des hlg. Viktor von Xanten, Band II, Teil 4). Kevelaer (Butzon & Bercker) 1963. X, 159 15 S., 4 Taf., geb. DM 70.-.

Als neunter Band der Veröffentlichungen des Xantener Dombauvereins wird hier innerhalb des Werkes „Die Stiftskirche des hl. Viktor zu Xanten“ eine kritische Edition des sog. „Liber albus“, eines „(Liber) Ordinarius“, vorgelegt, der zwischen 1258 und 1286 in der Erzdiözese Köln, wohl in Xanten selbst, geschrieben worden ist und heute im Stiftsarchiv Xanten unter der Signatur B 2 aufbewahrt wird. Dieser Ordinarius ist, wie es im Vorwort von Walter Bader (S. VII) heißt, von besonderer Bedeutung „nicht nur wegen der nützlichen Angaben für die Stifts- und Baugeschichte, sondern auch weil er jahrhundertlang das schlagende Herz des Xantener Stiftes war“. Mit ihm zusammengebunden sind heute Ostertafeln, ein Kalender und Synodalstatuten, von denen jedoch in der vorliegenden Ausgabe nur das Kalender ediert und eingehend untersucht wird.

Der eigentliche Ordinarius wird in einer glänzenden Edition, die allen liturgischen, wissenschaftlichen und drucktechnischen Anforderungen gerecht wird, vorgelegt. Er enthält die Ordnung des Stundengebets (Chorgebets) für den Dom zu Xanten. Dem „Ordo dominicarum et feriarum per circulum anni“ folgt hier der „Ordo in sanctorum festiuitatibus obseruandus“ und schließlich als 3. Teil ein Ordo „De processionibus per circulum anni seruandis“, mit einem Anhang, der Rubriken für die Meßfeier (*De quibusdam notabilibus missarum officii*) enthält.

Dieser „Liber albus“ hat in Xanten einen Vorgänger gehabt, der jedoch nur seinem Anfang nach im ersten Xantener Totenbuch (vgl. Band II, 3 der gleichen Reihe) erhalten ist und von einer Hand noch des 12. Jh. geschrieben war. Zu berichten ist die (allgemein verbreitete) Behauptung des Herausgebers, daß die ältesten Ordinarien überhaupt erst aus dieser Zeit stammen. So konnte ich in meinen „Codices liturgici latini antiquiores“ (Freiburg/Schweiz 1963) auf einen Liber Ordinarius in Verona aufmerksam machen (Nr. 1525 S. 275), der aus der Mitte des 11. Jh. stammt und eine leichte Überarbeitung eines Veroneser Ordinarius („Carpsum“ genannt) noch des 10. Jh. darstellt.

Besonders zu begrüßen ist auch der Nachtrag mit Angaben über weitere 40 liturgische Handschriften. Sie befinden sich heute alle in der Stiftsbibliothek von Xanten, sie waren jedoch bis nach d. J. 1920, wie Kritzeleien der Meßdiener in ihnen zeigen, an einem leicht zugänglichen und wenig sicheren Ort aufbewahrt worden. Die Codices stammen zumeist aus dem 15. bis 18. Jh. Darunter sind jedoch auch zwei, die älter sind als unser „Liber albus“, nämlich die Handschriften H 104 und H 105, ein Antiphonar sowie ein Lektionar, beide aus dem 12. Jh., und ein weiterer Ordinarius aus der Mitte des 14. Jh. (H 126). Die Abweichungen dieses Liturgiebuchs gegenüber dem älteren „Liber albus“ werden im gleichen Anhang (S. N 8–15) eingehend vermerkt. Das genannte Antiphonar (H 104) hat für den Ordinarius eine besondere Bedeutung, weil darauf in diesem ständig verwiesen wird. Hier muß auch das Diurnale H 33 eigens genannt werden. Es ist vor d. J. 1473 entstanden und stimmt in den Regieanweisungen weitgehend mit dem älteren Ordinarius überein. Der Herausgeber weist (S. 3) darauf hin, daß man in Xanten nicht die Ordnung der Kölner Kirche übernommen hat, was sich aus dem in der Edition vorgenommenen Vergleich mit dem Ordinarius des Stiftes St. Aposteln in Köln (14. Jh.) und dem Kölner Brevier von 1500 ergibt.

Auf eine weitere Auswertung und Einordnung des Xantener Textes wird verzichtet und auf die diesbezügliche Darstellung von Séjourné, *L'Ordinaire de S. Martin d'Utrecht* (1919/21) verwiesen.

*Regensburg-Prüfening*

*Klaus Gamber*

**Klaus Wriedt:** Die kanonischen Prozesse um die Ansprüche Mecklenburgs und Pommerns auf das rügische Erbe 1326–1348. (= Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern, Reihe V, Heft 4). Köln/Graz (Böhlau) 1963. X, 223 S., 1 Abb., kart. DM 22.–.

Unsere Kenntnisse vom kurialen Prozeßwesen in der Avignoneser Zeit sind verhältnismäßig gering. So kommt es, daß eine Arbeit wie die hierzu besprechende, deren Verfasser von Landesarchiven ausgehend Prozesse untersucht, die von geistlichen und weltlichen Landesherren an der Kurie angestrengt wurden, in der Reichhaltigkeit des Materials wenig Vorgänger für die Avignoneser Zeit hat.

Mittelpunkt der Untersuchung sind die Prozesse, die nach dem Aussterben des rügischen Fürstengeschlechtes (Nov. 1325) um die Präsentation der Pfarrer von Stralsund und Barth und um den festländischen Besitz der rügischen Fürsten auf Veranlassung der Bischöfe und des Domkapitels von Schwerin, der Herzöge von Pommern-Wolgast, der Herren von Mecklenburg und Werle und der Stadt Stralsund besonders vor der Rota und vor päpstlichen Delegaten von 1326–1348 geführt wurden.

Die Ergebnisse der Arbeit dienen sowohl der landesgeschichtlichen Forschung als auch der Erforschung der kurialen Verfassung und Verwaltung. Der Verfasser sucht sie noch dadurch zu ergänzen, daß er in Vorbemerkungen und Exkursen damit zusammenhängende Einzelfragen der Landes- und kurialen Geschichte untersucht und Regesten von ungedruckten Urkunden und den Abdruck einer wichtigen Prozeßurkunde beifügt, wenn auch der wichtige Rotulus vom Februar 1332 leider nicht abgedruckt ist. Besonders instruktiv ist der Exkurs über die „Stellung der Archidiacone in der Diözese Schwerin im 14. Jahrhundert“. Hervorzuheben ist auch, daß der Verfasser die Werke der Dekretalisten, besonders das *Speculum iudiciale* des Wilhelm Durantis, auf das sich nachweislich die Prokuratoren der Stadt Stralsund stützten, immer wieder heranzog.

Gerade weil in der Arbeit viele z. T. neue und instruktive Einzelheiten zur Verwaltung der Kurie in Avignon enthalten sind (bisher noch unbekannte Auditoren, Auswirkung der Sommerferien auf die Amtsführung, Vereinigung von mehreren Ämtern in einer Hand, gleichzeitige und dieselbe Sache betreffende Tätigkeit des Auditors und seines Stellvertreters in der *Audientia litterarum contradictarum*, die Tätigkeit von Kardinälen als Appellationsrichtern in Prozessen um niedere Pfründen, Bezahlung von früheren Prokuratorien u. a.), wäre ein Register erwünscht ge-